

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1971

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	12. 1. 1971	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes; Vermögenswirksame Leistungen	278
78141	15. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlings in die Landwirtschaft; Zu fördernder Personenkreis	278
7831	18. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien	279
820	15. 1. 1971	RdErl. d. Finanzministers Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVÄG)	280

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
12. 1. 1971	Bek. — Errichtung einer Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH in Paderborn	284
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
	9. Plenarsitzung am 19. Januar 1971	286
	10. Plenarsitzung am 20. Januar 1971	287
	11. Plenarsitzung am 21. Januar 1971	289

I.

20320

**Durchführung
des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes
Vermögenswirksame Leistungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1971
— B 2100 — 22 B 1 — IV A 2

Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 15. Dezember 1970 ist am 23. 12. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 765) verkündet worden. Zur Durchführung dieses Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden Erläuterungen und Hinweise.

1 Durch Artikel I § 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1970 ist Artikel IX § 2 Abs. 1 Satz 1 des 7. LBesÄndG mit Wirkung vom 1. 1. 1970 neu gefaßt worden. Aufgrund der Neufassung haben nunmehr auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. 1. 1970 Anspruch auf Gewährung vermögenswirksamer Leistungen, wenn ihr Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zuzüglich Alterszuschlag für den Monat Januar 1970 den Betrag von 811 Deutsche Mark nicht überschritten hat.

1.1 Dieser Personenkreis umfaßt alle bis einschließlich 31. 1. 1970 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen

Anwärter für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,

Anwärter für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, an der Realschule und an Sonderschulen — soweit sie mit Ablauf des 31. 1. 1970 das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten — und

Anwärter für die Laufbahnen des höheren Dienstes, soweit sie mit Ablauf des 31. 1. 1970 das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

1.2 Bei den nach dem 31. 1. 1970 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Anwärtern tritt an die Stelle des Monats Januar 1970 der Monat der Berufung. Die nach dem 1. 1. 1970 durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 12. Oktober 1970 (GV. NW. S. 718/SGV. NW. 20321) eingetretenen Erhöhungen der Grundbeträge und Alterszuschläge für Lehramtsanwärter sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die mit Wirkung vom 1. 1. 1971 abschlagweise gezahlte allgemeine Erhöhung der Unterhaltszuschüsse.

2 Vermögenswirksame Leistungen, die nach Artikel I § 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1970 noch für das Jahr 1970 zu gewähren sind, jedoch erst im Jahre 1971 gezahlt werden können, sind wie vermögenswirksame Leistungen für 1971, d. h. nach den Vorschriften des 3. VermBG zu behandeln.

3 Die Aufwendungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind bei Titel 422 2 zu verbuchen.

4 Im übrigen sind die in meinem RdErl. v. 6. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1188/SMBL. NW. 20320) gegebenen Hinweise auf Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst entsprechend anzuwenden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß eine zu einem späteren Monat wirksam werdende Erhöhung der Bezüge (z. B. durch Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe) den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen unberührt läßt. Aus Gründen der Gleichbehandlung bin ich damit einverstanden, daß die vermögenswirksamen Leistungen auch dann weitergewährt werden, wenn der Beamte auf Widerruf mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung als entlassen gilt und innerhalb des dem Monat der Entlassung nachfolgenden Kalendermonats als Beamter auf Probe wiederingestellt wird.

5 Für Beamte, die nach Artikel I § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1970 Rechte erwerben, gilt Artikel IX § 9 des 7. LBesÄndG mit der Maßgabe, daß die Frist von drei Monaten mit dem Ablauf des Monats Dezember 1970 zu laufen beginnt.

6 Hinsichtlich der ab 1. 1. 1971 eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete des Vermögensbildungsrechts verweise ich auf meinen RdErl. v. 13. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1482/SMBL. NW. 20320).

— MBL. NW. 1971 S. 278.

78141

**Ländliche Siedlung und Eingliederung
von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlings
in die Landwirtschaft
Zu fördernder Personenkreis**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 1. 1971 — III B 2 — 205 — 237/1

Mein RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende neue Fassung:

Land-, Garten- oder Waldarbeiter müssen in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Waldarbeiter im öffentlichen Dienst hauptberuflich — mindestens 9 Monate im Jahr — tätig sein und aufgrund ihrer Berufstätigkeit der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.

Sie sollen bei der Antragstellung mindestens 5 Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sein und dürfen das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerber, die vor der Antragstellung mindestens 20 Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sind, können auch dann gefördert werden, wenn sie bei der Antragstellung zwar das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

Vor der Ansetzung ist eine Stellungnahme der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, unter Beifügung des Fragebogens gemäß Nr. 5.22 dieses RdErl. einzuholen.

2. In Nr. 3.5 Abs. 1 und Nr. 5.23 Abs. 1 und 2 werden die Worte „des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „des Amtes für Agrarordnung“ ersetzt.

3. In Nr. 5.22 Abs. 1 und Nr. 5.24 werden die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.

4. In Nr. 6.4 werden die Worte „Das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

5. In Nr. 3.6 und 8.1 werden die Worte „Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

6. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Auskünfte über die Stellung von Anträgen auf Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach meinen RdErl. v. 15. 5. 1960 und 22. 12. 1965 (SMBL. NW. 78141) erteilen neben den Siedlungsbehörden nachstehende Gesellschaften:

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, Roßstr. 120,

Deutsche Bauernsiedlung GmbH, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 183,

und die Landesgeschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung GmbH, Düsseldorf, Binterimstr. 10.

— MBL. NW. 1971 S. 278.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über Erhitzung von Milch
zu Futterzwecken und Beseitigung von
Zentrifugenschlamm aus Molkereien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 18. 1. 1971 — I C 2 — 2302 — 3085

1 Zu § 1:

- 1.1 Als Molkerei gelten auch Milchbetriebe, in denen die Milch lediglich zentrifugiert wird, sowie Dauermilchwerke und Käseereien.
- 1.2 Unter Be- und Verarbeitung von Milch ist insbesondere zu verstehen:
 1. Reinigen (zentrifugieren, filtrieren)
 2. Erhitzen
 3. Einstellen des Fettgehaltes
 4. Kühlen
 5. Homogenisieren
 6. Herstellen von Trinkmilch und Milcherzeugnissen

2 Zu § 2:

- 2.1 Einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf es nicht nur bei neuen Erhitzungseinrichtungen, sondern auch bei jeder Änderung einer Einrichtung.
- 2.2 Die Kreisordnungsbehörden haben von dem Unternehmer genaue Angaben zu fordern über:
Verwendungszweck (Milch- oder Rahmerhitzung), Herstellerfirma der Anlage, Typ, Fabriknummer, Arbeitstemperaturbereich, Prüfungskennzeichen des Prüfungsamtes, Zulassungsnummer, Nummer des Prüfungsbuches der Herstellerfirma (nur bei Kurzzeiterhitzungsanlagen), Wärmerückgewinn, Inhalt des Heißhalters (nur bei Dauererhitzungsanlagen).
- 2.3 Die Überprüfung von Erhitzungseinrichtungen zum Zwecke der Genehmigung soll vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtungen erfolgen. Zur technischen Beratung haben die Amtstierärzte den technischen Sachverständigen der Landesregierung heranzuziehen.
- 2.4 Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Überprüfung der Erhitzungseinrichtung Mängel nicht festgestellt wurden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
- 2.41 Die Reinigung der Milch, die einem Hoherhitzungs-, Kurzzeiterhitzungs-, Dauererhitzungs- oder UltraHoherhitzungsverfahren unterworfen werden soll, muß durch wirksame Einrichtungen (Zentrifugen oder Filter) sichergestellt sein.
- 2.42 Die Anreicherung mit Luft und die Entgasung der Milch während des Erhitzungsvorganges muß durch geeignete Anordnung und Ausführung der einzelnen Anlagen und Anlageteile ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls müssen zu diesem Zweck besondere Vorrichtungen eingebaut werden.
- 2.43 Die gleichmäßige Zuführung der für die Erhitzung notwendigen Wärmemenge muß sichergestellt sein. Die Wärmezufuhr darf insbesondere nicht durch den Betrieb anderer Apparate beeinflußt werden. Die Heizmittelrohrleitungen müssen der Erhitzerleistung entsprechend ausreichend bemessen sein. Kurzzeiterhitzungseinrichtungen müssen mit Wasserbeheizungsvorrichtungen ausgestattet sein.
- 2.44 Die Stundenleistung der Apparate darf grundsätzlich deren Nennstundenleistung nicht um mehr als 4% übersteigen und nicht um mehr als 15% unterschreiten. Zur Sicherung gegen eine Überschreitung der Nennstundenleistung müssen an geeigneter Stelle Vorrichtungen zur Begrenzung des Milchdurchsatzes in die Milchleitungen eingebaut sein. Bei Mehrzellen-Dauerheißhaltern, von Dauererhitzungseinrichtungen muß die periodische Umschaltung der einzelnen Zellen so

eingestellt sein, daß eine Mindestheißhaltung sämtlicher Milchteile von mindestens 30 Minuten gewährleistet ist. Bei der UltraHoherhitzung kann die Überschreitung der Nennstundenleistung bis zu 5% und die Unterschreitung der Nennstundenleistung bis zu 10% betragen.

- 2.45 Hoch- und Kurzzeiterhitzungseinrichtungen sowie die Vorwärmer für Dauererhitzungseinrichtungen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die bei Unterschreitung der Mindesttemperatur oder bei Ausfall des Steuermittels der Umschaltvorrichtung selbsttätig die Milch solange dem Vorlaufgefäß oder Annahmebehälter wieder zuleiten, bis am Austritt aus der Erhitzungs- oder Heißhalteabteilung die gesetzlich vorgeschriebene Mindesttemperatur erreicht oder der technische Mangel der Umschaltvorrichtungen behoben ist. Die Umschaltung von Durchlauf auf Umlauf soll nicht länger als drei Sekunden betragen. Die Umschaltvorrichtungen müssen ferner mittels Überbrückungsschalter ausschaltbar sein, damit die Erhitzungseinrichtungen gereinigt werden können.

Bei UltraHoherhitzungsanlagen kann anstelle von Umschaltvorrichtungen auch eine Vorrichtung treten, die die Pumpen und sonstigen Förderungsvorrichtungen der Milch bei Erhitzern und Füllern ausschaltet.

- 2.46 Hoherhitzungs- und Kurzzeiterhitzungseinrichtungen sowie die Vorwärmer von Mehrzellen-Dauerheißhaltern und auch UltraHoherhitzungsanlagen müssen mit Temperaturschreibeinrichtungen ausgerüstet sein, die während der gesamten Betriebszeit den Temperaturverlauf anzeigen. Sie müssen eine ausreichende Anzeigegenauigkeit und Anzeigegeschwindigkeit besitzen und für die Dauer einer Stunde eine Belastung bis zu 115 °C bzw. 180 °C aushalten, ohne Schaden zu nehmen. Die Wärmefühler der Temperaturschreibeinrichtungen müssen an geeigneter Stelle und in geeigneter Weise in den Milchrohrleitungen unmittelbar hinter den Milchaustrittsstellen aus den Erhitzungsabteilungen oder aus den Heißhalteabteilungen angebracht sein. Das Einbaustück des Fühlers muß so ausgeführt sein, daß die Strömungsgeschwindigkeit der zu messenden Flüssigkeit am Fühler mindestens 1 m/s beträgt. Die Temperaturschreibeinrichtungen müssen mit Registrierstreifen oder Registrierblättern versehen sein, aus denen die Erhitzungstemperatur und die Betriebszeit der Erhitzungsanlage erkennbar sind. Umwälzzeiten beim Anheizen, beim Unterschreiten der Mindesttemperatur und bei Betriebspausen müssen klar hervortreten. Die Registrierstreifen und -blätter müssen in den gesetzlich vorgeschriebenen Temperaturbereichen einen Vorschub von mindestens 4 cm/h besitzen; auf ihnen muß auch die jeweilige Stellung der automatischen Umschaltvorrichtung (Durchlauf-, Umlauf- oder Reinigungsstellung) angezeigt werden.
- 2.47 Einzellen- und Mehrzellen-Dauerheißhalter müssen ebenfalls mit Temperaturschreibeinrichtungen ausgerüstet sein. Die Wärmefühler der Temperaturschreibeinrichtungen müssen an geeigneter Stelle und in geeigneter Weise angebracht sein, und zwar
- 2.471 bei Mehrzellen-Dauerheißhaltern in der Milchleitung unmittelbar am Austritt aus dem Dauerheißhalter, jedoch nicht in einer unter Unterdruck stehenden Leitung,
- 2.472 bei Einzellen-Dauerheißhaltern mit getrenntem Vorwärmer im „Burghard'schen Hahn“,
- 2.473 bei Einzellen-Dauererhitzungswannen, in denen die Milch erhitzt, heißgehalten und gekühlt wird, am Boden der Wanne in Nähe des Auslaufes.
- 2.48 Alle Erhitzungseinrichtungen müssen mit einem Leistungsschild versehen sein, das die bei der Antragstellung geforderten Angaben (Nummer 2.2) enthält.
- 2.49 Die ausreichende Erhitzung ist durch den Amtstierarzt viermal im Jahr, davon einmal in Zusammenarbeit mit dem technischen Sachverständigen der Landesregierung, an Ort und Stelle mit geeigneten chemischen Erhitzungsreagenzien oder durch Untersuchung von Proben im zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu überprüfen.

2.5 Die ausreichende Erhitzung ist bei Hoch- und Ultra-hocherhitzung mittels der Peroxydaseprobe, bei Kurzzeit- und Dauererhitzung mittels der Phosphataseprobe zu überprüfen. Zur Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt ist eine Probe von etwa einem halben Liter Milch einzusenden. Da durch die Untersuchungsverfahren nach Satz 1 ein exakter Nachweis unzureichender Erhitzung nicht immer geführt werden kann, sollen Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das Ergebnis durch die Untersuchung im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bestätigt wird.

2.6 Die Anerkennung der Milcherhitzer wird unter Erteilung einer Zulassungsnummer von der zuständigen Behörde ausgesprochen. Die vor der Anerkennung erforderliche Eignungsprüfung wird im Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen an der Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Kiel oder im Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan durchgeführt.

2.7 Als gering im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 ist eine Menge an Milchrückständen anzusehen, die sich aus technischen Gründen nicht nach den unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Verfahren bearbeiten läßt.

3 Zu § 3:

3.1 Die tägliche Reinigung der Erhitzungsanlagen und Rohrsysteme ist mit chemischen Mitteln durchzuführen (Umwälzverfahren). In den Reinigungskreislauf ist die gesamte Erhitzungsanlage einschließlich der Kühler und nachgeschalteten Rohrleitungen bis zum Ausgabetank einzubeziehen; Zentrifugen sind ihrer Art entsprechend in die chemische Umwälzreinigung der Milcherhitzungsanlage einzubeziehen oder aber mit der Hand zu reinigen.

3.2 Die im Milchstrom des Erhitzungssystems liegenden Ventile und Hähne sind täglich auseinanderzunehmen und von Hand zu reinigen.

3.3 Der Erhitzer sollte einmal wöchentlich mindestens aber einmal im Monat geöffnet und auf ausreichende Reinigung in den Milchfließwegen kontrolliert werden. Nötigenfalls sind die Platten von Hand nachzureinigen.

3.4 Um eine ausreichende Reinigung und Desinfektion zu ermöglichen, müssen die Milchkannen oder Behälter aus genügend widerstandsfähigem Material bestehen und glatte Innenflächen aufweisen. Das gleiche gilt auch für Deckel und Verschlüsse. Zum Verschließen oder Abdichten der Behälter dürfen Stoffe, die Milch aufsaugen, nicht verwendet werden. Standgefäße müssen mit einem übergreifenden Deckel verschlossen sein. Holzgefäße dürfen zur Beförderung von Milch nicht verwendet werden.

3.5 Die Reinigung und Desinfektion ist in folgender Weise durchzuführen:

3.51 Vorbehandlung mit Frischwasser oder Lauwasser mit Außen- und Innenspritzung der Kannen und Deckel; das Vorspritzwasser darf dabei nicht umgewälzt werden,

3.52 Behandlung der Kannen und Deckel innen und außen mit einer Lauge mit einem pH-Wert von 11,5 und einer Temperatur von 60 °C für die Dauer von mindestens 20 sec.; je Behälter sind 10–15 Liter Lauge aufzuwenden,

3.53 Behandlung der Kannen und Deckel innen und außen mit Wasser von 85 °C für die Dauer von mindestens 20 sec.; je Behälter sind 20 Liter Wasser aufzuwenden.

3.54 In allen drei Behandlungsstufen sollen die Spritzdrucke bei 1,5 atü liegen.

3.6 Bei anderen Milchbehältern (z. B. Tankwagen) müssen Verfahren angewandt werden, die bezüglich der Reinigungs- und Desinfektionswirkung der Kannenreinigung gleichkommen. Eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Milchsammelfahrzeuge kann nur in überdachten Wagenwaschhallen durchgeführt werden.

Bei der Reinigung und der Desinfektion von Zusatzeinrichtungen der Milchsammelfahrzeuge sollen bei der Zerlegung der Einzelteile Reinigungsbehälter und Ab-lagetische verwendet werden.

Statt einer Behandlung nach Nummer 3.53 können zur Desinfektion auch gleichwertige Desinfektionsmittel verwendet werden. Die restlose Entfernung von Laugen- und Desinfektionsmitteln ist sicherzustellen.

4 Zu § 4:

4.1 Die Kreisordnungsbehörde kann folgende Verfahren für das Verbrennen des festen Zentrifugenschlammes genehmigen:

4.11 Verbrennen im Feuerungsraum von mit festen Brennstoffen beschickten Dampfkesselanlagen,

4.12 Veraschung in besonderen, hitzebeständigen Metallbehältern, die in den von den Heiz- oder Abgasen bestrichenen Räumen öl- oder gasbeheizter Kesselanlagen angebracht sind,

4.13 Veraschung in öl- oder gasbeheizten Spezial- oder Mehrzweckverbrennungsöfen.

4.2 Bei der chemo-thermischen Behandlung ist der anfallende Schlamm in einem besonderen Behälter zu sammeln. Bei selbstreinigenden Zentrifugen ist ein solcher Behälter auch als Auffanggefäß für den flüssigen Zentrifugenschlamm zu verwenden. Der gesammelte Schlamm ist täglich unter Zusatz von alkalischen Mitteln wie folgt zu behandeln:

4.21 Dem flüssigen Schlamm selbstreinigender Zentrifugen ist Ätznatron zuzugeben, so daß die Schlamm-aufschwemmung einen Gehalt von etwa 2% Natronlauge hat. Der Schlamm ist etwa 15 Minuten zu kochen.

4.22 Bei nichtselbstreinigenden Zentrifugen ist die zusammenhängende zähe Schlammasse mit einer etwa 3%igen Natronlauge zu versetzen und so lange aufzukochen, bis eine Auflösung des Schlammes eintritt. Die erforderliche Kochzeit beträgt bei offenen Behältern etwa 60 Minuten und bei Niederdruckgefäßen (Druck bis etwa 0,5 atü) 30 Minuten.

4.23 In den Fällen der Nummern 4.21 und 4.22 kann statt Ätznatron bzw. Natronlauge auch ein anderes alkalisches Mittel von gleicher Wirkung verwendet werden.

4.3 Das Zentrifugenschlammwasser kann ohne zusätzliche Behandlung in ein öffentliches Kanalnetz eingeleitet werden, wenn die Konzentration bei der Einleitung in den Kanal bezogen auf Natronlauge unter 0,5% liegt. Damit sollen schädigende Einwirkungen auf die Bauwerke der Abwasseranlagen vermieden werden.

4.4 Die Voraussetzungen für die Abgabe an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt sind den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend festzulegen.

5 In meinem RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBI. NW. 7831) werden die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 16 bis 19 gestrichen.

— MBI. NW. 1971 S. 279.

820

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1971 — B 6020 — 1 — IV 1

Zur Durchführung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) weise ich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf folgendes hin:

I. Versicherungspflicht. Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte

Vom 1. Januar 1971 an ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenver-

sicherung (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) auf 75 v. H. der für die Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt worden. Sie wird damit für jedes Kalenderjahr der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte angepaßt.

Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet nach § 165 Abs. 5 RVO erst mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus. Er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

II. Beitragszuschuß für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig sind

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die

- a) nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig oder
- b) nach § 173b RVO oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit sind,

vom 1. Januar 1971 an von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie in der gesetzlichen Versicherung freiwillig versichert sind oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

Keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß haben Angestellte, die aus anderen Gründen nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf den Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag haben Angestellte nur, wenn sie

- a) in der gesetzlichen Krankenversicherung, also bei einer Krankenkasse im Sinne des § 225 RVO oder bei einer Ersatzkasse freiwillig versichert sind oder
- b) bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen Vertragsleistungen erhalten, die ihrer Art nach den Leistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO) entsprechen.

Die Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen muß sich auf den Personenkreis erstrecken, der im Rahmen einer Pflichtversicherung geschützt wäre, d. h. auch auf die Angehörigen, für die im Falle einer Pflichtversicherung des Angestellten Familienhilfe nach den §§ 205 ff RVO zustehen würde. Für die Anwendung des § 405 Abs. 1 RVO ist es aber unschädlich, wenn ein An-

gehöriger in die Versicherung deshalb nicht einbezogen ist, weil er anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege hat.

Die Leistungen aus dem Vertrag bei einem privaten Versicherungsunternehmen müssen der Art, nicht dem Umfang nach den Leistungen der Krankenhilfe nach § 182 RVO entsprechen. Der Versicherte muß also neben dem Anspruch für sich und seine Angehörigen auf ambulante und stationäre Krankenbehandlung und Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln auch einen Anspruch auf Krankentagegeld von dem Tag an haben, der auf den Tag folgt, bis zu dem ihm Krankenbezüge vom Arbeitgeber zustehen.

2. Bemessung des Zuschusses

Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat. Für die Bemessung des Zuschusses bleibt der Beitragsanteil außer Betracht, der für einen Angehörigen erbracht wird, für den nicht Familienhilfe nach § 205 RVO zusteht.

Da als Zuschuß der Betrag zu zahlen ist, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, ist der Zuschuß nach der tatsächlich gezahlten Vergütung (Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze und, wenn Beitragspflicht aus dem Arbeitsverhältnis zum Land nicht für den vollen Kalendermonat (z. B. wegen Beginns oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ablauf der Fristen für den Bezug der Krankenbezüge im Laufe des Kalendermonats) bestehen würde, nach § 385 Abs. 1 RVO und nicht nach § 36 Abs. 2 BAT zu bemessen.

Der Zuschuß ist kein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt und kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsförderungsgesetzes. Er ist daher auch kein Entgelt im Sinne des § 8 Versorgungs-TV.

3. Verfahren

Der Zuschuß ist zu gewähren, sobald der Angestellte den Nachweis erbracht hat, daß die in § 405 Abs. 1 RVO geforderten Voraussetzungen vorliegen. Der Angestellte ist darauf hinzuweisen, daß er verpflichtet ist, eintretende Änderungen seiner versicherungsrechtlichen Verhältnisse unverzüglich der für die Gewährung des Zuschusses zuständigen Dienststelle mitzuteilen. Ein Formblatt für den Nachweis und die weiteren erforderlichen Erklärungen ist als Anlage beigelegt.

Anlage

Der Zuschuß des Arbeitgebers ist keine Leistung des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung. Der Anspruch des Angestellten auf den Zuschuß ist vielmehr ein auf Gesetz beruhender Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Er unterliegt daher der Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT.

Der Zuschuß ist mit der monatlichen Vergütung zu zahlen.

**Erklärung betr. Zuschuß
zum Krankenversicherungsbeitrag (§ 405 Abs. 1 RVO)**

An

.....
(Dienststelle)

in

Ich bitte, mir gemäß § 405 Abs. 1 RVO einen monatlichen Zuschuß zu meinem Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren.

Name, Vorname:

Wohnung:

Dienststelle: Vergütungsgruppe:

Personal-Nr.:

A. Ich bin unterhaltspflichtig für:

a) meine Ehefrau:
(Name, Vorname) (Geburtsname)

b) folgende Kinder¹⁾:
.....
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

B. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze
versicherungsfrei seit²⁾,

2. a) gemäß Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungs-
ordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912)²⁾,

b) gemäß § 173b RVO²⁾

von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit.

Zu a) und b): Der Bescheid der zuständigen Krankenkasse ist beigelegt.

C. Ich bin

1. freiwillig versichert bei

..... in
(Orts-, Land-, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse)
und habe Anspruch auf Familienhilfe,²⁾

2. privat krankenversichert bei

..... in²⁾
(Bezeichnung des Krankenversicherungsunternehmens)
und zahle für mich und meine unter Abschnitt A aufgeführten Angehörigen einen monatlichen Krankenversicherungs-
beitrag in Höhe
von DM seit³⁾.

Eine Bescheinigung meiner Krankenkasse über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungs-
leistungen ist beigelegt.

3. Den unter Nr. 1/Nr. 2 bezeichneten Krankenversicherungsbeitrag zahle ich aus eigenen Mitteln.

4. Mein Ehegatte/mein(e) Kind(er)

 ist/sind in der gesetzlichen Krankenversicherung
- a) aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflicht- oder freiwillig versichert bei
 in²⁾
 (Orts-, Land-, Innungs-, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse)
- b) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert bei
 in²⁾
 (Krankenkasse nach § 257a RVO)
- ist/sind bei dem privaten Krankenversicherungsunternehmen
 in
- c) aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses
 d) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis
 versichert²⁾.

Zu Nr. 4 Buchst. d: Ich zahle den monatlichen Beitrag in Höhe

von DM seit³⁾

aus eigenen Mitteln.

Eine Bescheinigung meiner Krankenkasse über die Art der meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen ist beigelegt.

In dem monatlichen Krankenversicherungsbeitrag nach Abschnitt C Nr. 1/Nr. 2 sind Beitragsteile für die unter Nr. 4 Buchst. a, b und c aufgrund eigenen Rechts versicherten Angehörigen nicht enthalten.

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, nach Zahlungsbeginn des Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag eintretende Änderungen in den mich und meine Angehörigen betreffenden krankenversicherungsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Ausscheiden aus der von mir getragenen Krankenversicherung, Wechsel der Krankenkasse u. ä.), insbesondere auch die Änderung der Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages, unverzüglich meiner Beschäftigungsdienststelle anzuzeigen, wenn der Beitrag die doppelte Summe des jeweiligen Zuschusses unterschreitet,
2. daß mein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag der dreimonatigen Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT₁ unterliegt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

¹⁾ Zu den Kindern gehören leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Stiefkinder und Enkel, die überwiegend unterhalten werden.

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

³⁾ Anzugeben ist der letzte Beitrag an die unter C, 1 oder C, 2 (oder C, 4 Buchst. d) bezeichnete Kasse vor dem 1. Januar 1971 bzw. vor Beginn der Zuschußpflicht nach § 405 Abs. 1 RVO.

II.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Errichtung
einer Forschungs- und Entwicklungszentrum
für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH
in Paderborn**

Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 12. 1. 1971 — II B 1 53—41 Nr. 2222/70

Durch Beschluß der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1970 ist die Errichtung der Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH in Paderborn beschlossen worden. Der Gesellschaftsvertrag, der von der Landesregierung in der Kabinettsitzung am 10. November 1970 gebilligt wurde, ist am 17. November 1970 beurkundet worden. Die GmbH ist am 3. Dezember 1970 in das Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn, Abteilung B, Nummer 196, eingetragen worden.

Hiermit wird der Gesellschaftsvertrag der GmbH vom 17. November 1970 gemäß § 27 dieses Vertrages bekanntgemacht.

Gesellschaftsvertrag

des Forschungs- und Entwicklungszentrums für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH vom 17. 11. 1970

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

„Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2

Gegenstand

Aufgabe der Gesellschaft ist die Erforschung der Grundlagen des Lehrens und Lernens für das Gebiet der programmgesteuerten Unterweisung, die Überprüfung vorhandener und die Entwicklung neuer Programme und Modelle sowie die Erarbeitung von Pilotprojekten für objektivierte Unterrichtssysteme und deren Bereitstellung für Unterricht und Lehre in Verbindung mit vergleichenden Kostenanalysen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, insbesondere wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter dürfen, vorbehaltlich der Regelung in den §§ 25 und 26, bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht durch die Zwecke der Gesellschaft bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwandt werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000,— DM. (i. W. zwanzigtausend Deutsche Mark).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- | | |
|---|-------------|
| a) das Land Nordrhein-Westfalen eine Stammeinlage von | 19 000,— DM |
| b) Herr leitender Ministerialrat Dr. Willi Becker eine Stammeinlage von | 1 000,— DM. |

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird bei allen Rechtsgeschäften durch ihren Geschäftsführer allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9

Geschäftsordnung und Berichte

(1) Der Aufsichtsrat erläßt nach Anhörung des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie den Gesellschaftern, dem Vorsitz des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 10

Prokuristen

(1) Prokuristen werden vom Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.

(2) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Prokuristen haben.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät die Gesellschafterversammlung gemäß §§ 7 und 17. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 2.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
- b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,

- c) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme und Gewährung von Bürgschaften,
- d) Abschluß von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung entsprechend Vergütungsgruppe IIb BAT und höher sowie der Abschluß von Verträgen, die der Gesellschaft Verpflichtungen über eine Zeit von einem Jahr hinaus auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen,
- e) alle über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Geschäftsvorfälle; dazu gehören insbesondere wesentliche Maßnahmen in bezug auf die Betriebsorganisation,
- f) Erwerb und Veräußerung von Schutzrechten und der Abschluß von Lizenzverträgen,
- g) Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Geschäftsführer und leitende Angestellte.

(3) Der Aufsichtsrat hat ferner den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für eine eventuelle Gewinnverwendung zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten. Er beschließt über das von der Geschäftsführung aufgestellte Ausbau- und Investitionsprogramm.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters und eines weiteren vom Land bestellten Mitgliedes. Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat alsbald zu unterrichten.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem ständigen Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern, die vom Land entsandt werden. Die Mitgliederzahl kann bis auf höchstens zwölf erhöht werden.

(2) Für jedes ordentliche Mitglied wird ein ständiger Vertreter bestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

(4) Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

§ 13

Einberufung des Aufsichtsrats durch seine Mitglieder oder die Gesellschafter

Jeder Gesellschafter sowie jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat einberuft.

§ 14

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitz, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform, es muß die Tagesordnung angegeben werden. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) In eiligen Fällen kann der Vorsitz, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegraphischem Weg herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er muß einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

§ 16

Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muß sich der Vorsitz oder sein Stellvertreter befinden.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, in welchen der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten sind und die von dem Aufsichtsratsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) das Forschungs- und Entwicklungsprogramm
- b) die jährlichen Wirtschaftspläne
- c) den Jahresabschluß und die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats
- d) die Gewährung von Auslagenersatz und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats
- e) sonstige Angelegenheiten, welche der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

(2) In allen Fällen ist vor der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung die Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Versammlung nicht mitgerechnet.

(2) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben.

(3) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten, die den Jahresabschluß festzustellen sowie über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung zu entscheiden hat.

§ 19

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 20

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorsitz der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können in Eilfällen auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden.

§ 21

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Gesellschaft wird in wissenschaftlichen Fragen von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von den Gesellschaftern nach Anhörung des Aufsichtsrats benannt. Sie nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Satzung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 22

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Jahresabschluß

(1) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer unverzüglich den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Dem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluß zu prüfen. Der Geschäftsführer hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen dem Aufsichtsrat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, der die Unterlagen mit seiner Stellungnahme alsbald der Gesellschafterversammlung zuleitet.

(3) Den Gesellschaftern sind die im Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen sobald wie möglich, spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat, zu übermitteln.

§ 24

Prüfung

Die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen können die in § 48 Abs. 2 und § 113 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Rechte ausüben und die Prüfungsmaßnahmen anordnen und durchführen.

§ 25

Kündigung

(1) Für die Zeit bis 31. Dezember 1980 ist die Gesellschaft unkündbar. Danach kann die Gesellschaft unter Einhaltung

einer einjährigen Frist zum Ende jedes Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung kann der andere Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, daß ihm der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch zum Nennwert des Geschäftsanteils, überträgt.

(2) Wenn der die Gesellschaft fortführende Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, auflöst und gemäß § 26 Abs. 1 und 2 abwickelt, so findet auf den ausgeschiedenen Gesellschafter die Bestimmung des § 26 Abs. 1 dergestalt Anwendung, daß der Abwicklung das Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zugrunde gelegt wird.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft und Wegfall
des bisherigen Gegenstandes der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen zunächst zur Rückzahlung der von den Gesellschaftern über die Stammeinlagen hinaus geleisteten Kapitaleinzahlungen (Zuschüsse), sodann zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden.

(2) Über die künftige Verwendung des darüber hinaus verbleibenden Vermögens beschließen die Gesellschafter. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Gegenstandes der Gesellschaft (§ 2). Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Beschluß der Gesellschafter darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1971 S. 284.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— 7. Wahlperiode —

Verhandlungspunkte und Beschlüsse

9. Plenarsitzung

am 19. Januar 1971

1. Fragestunde

— Drucksache 7/327 —

Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

8 — Kultusminister

9 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

2. Ernennung beim Landesrechnungshof

Vorlage der Landesregierung

— Drucksache 7/286 —

Der Ernennung wurde einstimmig zugestimmt.

3. Nachwahl von Mitgliedern für den Rundfunkrat des „Westdeutschen Rundfunks Köln“

Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache 7/313 —

Antrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/317 —

Die Anträge wurden einstimmig angenommen.

4. Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/242 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau unter Hinzuziehung von je fünf Mitgliedern des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft überwiesen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Kühltau, Droste, Dr. Fell, Jaeger, Kaptain, Loos, Dr. Pohl, Scholz, Schwartz, Siekmann und Versteegen (CDU)
— Drucksache 7/244 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

6. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/254 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten Riehemann, Droste, Fellmann, Frey, Hoberg, Falke, Reis, Mertens, Pieper, Ostrop, Fuchs, Willing, Brömmelhaus, Altwischer, Techtmeier, Dr. Weimann, Neuhaus, Dr. Worms, Schulze-Stapen, Lakämper und Alfons Schwarz (CDU)
— Drucksache 7/264 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung gegen eine Stimme an den Kommunalpolitischen Ausschuß unter Hinzuziehung von 5 Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses überwiesen.

8. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 7/279 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Jugend, Familie und politische Bildung (federführend) sowie an den Haushalts- und Finanzausschuß und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.

Der vom Landtag am 9. Dezember 1970 in 1. Lesung beratene Kindergarten-Gesetzentwurf der Fraktion der CDU — Drucksache 7/176 — wurde bei dieser Gelegenheit auch zusätzlich an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.

9. Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Mitbestimmung der Lehrer, der Erziehungsberechtigten und der Schüler an der Gestaltung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulmitbestimmungsgesetz — SchMG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/263 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.

— MBl. NW. 1971 S. 286.

10. Plenarsitzung

am 20. Januar 1971

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/276 —

1. Lesung

in Verbindung damit:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/277 —

1. Lesung

Die beiden Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß unter Hinzuziehung von je fünf Mitgliedern des Kulturausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses überwiesen.

11. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/278 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.

12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 7/288 —
1. Lesung
Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig — bei einer Stimmenthaltung — an den Wirtschaftsausschuß unter Hinzuziehung von je fünf Mitgliedern des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Kommunalpolitischen Ausschusses überwiesen.
13. Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken vom 16. Juli/23. September 1970
Staatsvertrag der Landesregierung
— Drucksache 7/255 —
Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
14. Siebter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung
Bericht der Landesregierung
— Drucksache 7/216 —
Der Bericht wurde einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung überwiesen.
15. Beschlüsse zu Petitionen
— Übersichten 4 und 5 —
Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kenntnisnahme bestätigt.
16. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1971 (Finanzausgleichsgesetz 1971 — FAG 1971)
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/51 —
Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksache 7/344 —
2. Lesung
Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache 7/344 — einstimmig angenommen und einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß zurücküberwiesen.
Änderungsantrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/424 —
Mit Mehrheit abgelehnt.
17. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/50 —
Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksachen 7/331 bis 7/343 —
2. Lesung
Der Entwurf des Einzelplans 01 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/331 — einstimmig angenommen.
Einzelplan 01 — Landtag
Der Entwurf des Einzelplans 02 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/332 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.
Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei
Der Entwurf des Einzelplans 07 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/337 — mit Mehrheit (bei Stimmenthaltung der CDU) angenommen.
Einzelplan 07 — Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Änderungsanträge der Fraktion der CDU
— Drucksachen 7/403 und 7/404 —
Mit Mehrheit abgelehnt.
Einzelplan 03 — Innenminister
Die Beratung wurde begonnen, jedoch nicht zu Ende geführt.
Die Weiterberatung erfolgt am 21. Januar 1971.
Einzelplan 13 — Landesrechnungshof
Der Entwurf des Einzelplans 13 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/341 — einstimmig angenommen.

11. Plenarsitzung

am 21. Januar 1971

17. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971
(Haushaltsgesetz 1971)Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/50 —Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksachen 7/331 bis 7/343 —

2. Lesung (Fortsetzung)

Einzelplan 03 — Innenminister
(Fortsetzung der Beratung vom 20. Januar 1971)Änderungsanträge der Fraktion der CDU
— Drucksachen 7/345 bis 7/347 —**Einzelplan 04** — JustizministerÄnderungsantrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/348 —**Einzelplan 05** — KultusministerÄnderungsanträge der Fraktion der CDU
— Drucksachen 7/349 bis 7/357 und 7/380 bis 7/383 —**Einzelplan 06** — Minister für Wissenschaft und
ForschungÄnderungsanträge der Fraktion der CDU
— Drucksachen 7/384 bis 7/402 —**Einzelplan 08** — Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und VerkehrÄnderungsanträge der Fraktion der CDU
— Drucksachen 7/405 bis 7/417 —**Einzelplan 10** — Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und ForstenÄnderungsanträge der Fraktion der CDU
— Drucksachen 7/418 bis 7/421 —**Einzelplan 12** — FinanzministerÄnderungsantrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/422 —**Einzelplan 14** — Allgemeine Finanzverwaltung

Entwurf des Haushaltsgesetzes 1971

Der Entwurf des Einzelplans 03 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/333 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 04 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/334 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 05 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/335 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 06 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/336 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 08 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/338 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 10 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/339 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 12 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/340 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

Der Entwurf des Einzelplans 14 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/342 — mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1971 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/343 — in namentlicher Abstimmung mit 100 gegen 63 Stimmen in 2. Lesung angenommen.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1971 wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß zurücküberwiesen.

Vermerk:

Der Ministerpräsident hat mit Schreiben vom 15. Januar 1971 mitgeteilt, daß die Landesregierung die Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Haushaltsplans 1971 — Drucksache 7/240 — zurückgezogen hat.



**DAS PROGRAMM
FÜR MORGEN:**

**EIN PÄCKCHEN
NACH DRÜBEN**

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.